

02.07.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****In - Fz - G****zu Punkt** **der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002**

**Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR
(Dopingopfer-Hilfegesetz - DOHG)**

A.

- 1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
der Finanzausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.

- 2. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschliebung:

Der Bundesrat begrüßt, dass nach zehn Jahren der Diskussion die Dopingopfer der ehemaligen DDR durch eine Einmalzahlung eine finanzielle Hilfe erfahren.

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

(noch Ziff.2)

Der Bundesrat bedauert jedoch, dass kein Festbetrag in Höhe von 5.000 € für die Betroffenen im Gesetz vorgesehen wurde. Die Nennung eines Festbetrages wäre eine eindeutige Aussage für die Opfer und eine wirksame Soforthilfe. Unabhängig vom geplanten Erfahrungsbericht der Bundesregierung in der 15. Legislaturperiode sollten weitere Hilfen für die Dopingopfer bereitgestellt werden.

Die ehemaligen Sportlerinnen und Sportler sind die eigentlichen Betroffenen des systematischen Dopings in der ehemaligen DDR. Noch heute leiden viele von ihnen unter physischen Schädigungen und sind beruflichen Benachteiligungen ausgesetzt.

Mit diesem Gesetz soll ein Zeichen für die humanitäre und soziale Hilfe gesetzt werden. In Form einer Einmalzahlung sollen außerhalb einer Rechtspflicht der Bundesrepublik Deutschland die Dopingopfer der ehemaligen DDR finanziell und moralisch unterstützt werden.

Die Festschreibung der Höhe des Hilfebetrages hätte den Vorteil, dass der Betrag nach Feststellung der Anspruchsberechtigung direkt und in voller Höhe ausgezahlt werden könnte.

Durch die Möglichkeit von Abschlagszahlungen wird zwar eine zeitnahe Auszahlung ermöglicht, die Gesamthöhe der Hilfeleistung ist jedoch erst nach Abschluss des Rechtsweges exakt bestimmbar.

Dies führt zu einer Erhöhung des bürokratischen Verwaltungsaufwandes, welche dem verfolgten Ziel einer humanitären und moralischen Unterstützung entgegensteht.